

NEUNEINHALB e.V. - BEITRAGSORDNUNG in der Fassung vom 03.12.2023
Trägerverein Kunst- und Kulturhaus NEUNEINHALB

Auf der Grundlage des § 5 der Satzung des Vereins NEUNEINHALB e.V. (Vereinssatzung) in der Fassung vom 03.12.2023 erlässt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

Beitragspflicht

- a. Die Mitglieder des Vereins sind zur jährlichen Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- b. Ehrenmitglieder gemäß § 5 Satz 4 der Vereinssatzung sind von der Beitragspflicht befreit.
- c. Mitglieder können ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere das Stimmrecht, nur ausüben, sofern und solange sie ihrer Beitragspflicht fristgerecht nachkommen. Stehen Mitgliedsbeiträge zur Zahlung aus, ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte solange, bis die ausstehenden Mitgliedsbeiträge an den Verein entrichtet worden sind. Ferner wird auf § 6 der Vereinssatzung verwiesen.

Mitgliedsbeiträge

- a. Mitgliedsbeiträge sind jeweils für ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) und als Jahresbeiträge zu entrichten. Sie werden nicht monatsweise angerechnet. Bei unterjährigem Eintritt wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Bei Ausscheiden haben Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge.
- b. Es wird unterschieden zwischen:
 - Normale Mitgliedschaft und Jahresmitgliedsbeitrag
 - Fördermitgliedschaft und Fördermitgliedsbeitrag

Normale Mitgliedschaft und Jahresmitgliedsbeitrag

- a. Die normale Mitgliedschaft steht allen privaten Personen offen. Juristische Personen sind von der normalen Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- b. Die normale Mitgliedschaft ist eine aktive Mitgliedschaft. Sie verleiht das Stimmrecht.
- c. Der Jahresmitgliedsbeitrag für private Personen beträgt frei wählbar 10 Euro oder 60 Euro | Jahr.

Fördermitgliedschaft und Fördermitgliedsbeitrag

- a. Private und juristische Personen können Fördermitglied werden.
- b. Die Fördermitgliedschaft für private Personen ist eine aktive Mitgliedschaft. Sie verleiht das Stimmrecht.
- c. Die Fördermitgliedschaft für juristische Personen ist eine passive Mitgliedschaft. Sie verleiht kein Stimmrecht.
- d. Der Fördermitgliedsbeitrag für private Personen beträgt 150 Euro | Jahr.
- e. Der Fördermitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 450 Euro | Jahr.

Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- a. Die Mitgliedsbeiträge werden stets zum 01. Februar des Kalenderjahres erhoben und sind bis spätestens zum 01. März desselben Kalenderjahres an den Verein zu entrichten.

- b. Bei Eintritt in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag mit dem Tag fällig, an dem der Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand angenommen wird, und ist binnen 4 Wochen an den Verein zu entrichten.

Mitglieder- und Beitragsverwaltung

- a. Im Rahmen der Mitglieder- und Beitragsverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Ermäßigungsnachweise (soweit für eine Ermäßigung erforderlich), E-Mail-Adressen und Kontoverbindung.
- b. Der Verein nutzt die unter a) erhobenen Daten seiner Mitglieder ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung; ansonsten gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung.

Inkrafttreten und Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.12.2023 in Kraft und ist wirksam, bis sie erneut durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert wird.

Bayreuth, 12.12.2023

Jens Geyer
D. T. A.